

Fabasoftware AG

Das Mitarbeiter-Optionenmodell der Fabasoftware AG für das Geschäftsjahr 2017/2018 soll – vorbehaltlich der Festlegung des Kreises allfällig berechtigter Mitarbeiter und sonstiger Teilnahmebedingungen und Ausübungsvoraussetzungen gemäß der erforderlichen Beschlussfassungen - folgende Eckpunkte aufweisen:

1.) Fabasoftware AG

Die „Fabasoftware AG“ ist zu FN 98699 x, Firmenbuch des Landesgerichtes Linz in das Firmenbuch eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Linz.

Die Aktien der Fabasoftware AG notieren im Handelssegment „Prime Standard“ der Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN AT0000785407.

2.) Umfang und Bezugspreis des Mitarbeiter-Optionenmodells

Das Mitarbeiter-Optionenmodell startet mit 1. Juli 2017 und hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2021.

Die Ermächtigung des Vorstandes der Fabasoftware AG beinhaltet, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Zeit von 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2021 einmalig oder mehrmals Optionsrechte an berechnigte Mitarbeiter einzuräumen, die zum Bezug von bis zu 500.000 Stückaktien der Fabasoftware AG nach dem Inhalt dieses Optionenmodells berechnigen.

Dieses Mitarbeiter-Optionenmodell ist eine dem Vorstand gewährte Ermächtigung. Bedingungsgemäß trifft den Vorstand keine Rechtspflicht, von dieser Ermächtigung auch Gebrauch zu machen und/oder die der Ermächtigung zugrundeliegende Höchstanzahl von bis zu 500.000 Stückaktien für dieses Mitarbeiter-Optionenmodell auch auszuschöpfen und/oder zu Ende zu führen.

Der Bezugspreis wird wie folgt festgelegt: Fabasoft AG hat ihre Aktien zum geregelten Markt mit Aufnahme des Handels im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt. Der Bezugspreis bestimmt sich aus dem Median der jeweils letzten Notierung des Xetra-Börsenkurses der Fabasoft Aktie an den Handelstagen aus den letzten 5 vollendeten Kalendermonaten vor dem Begebungszeitpunkt abzüglich eines Abschlages bis zu 50% auf diesen Median, der im Begebungszeitpunkt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach sachlichen Gesichtspunkten festzulegen und zu begründen ist.

Das dem Mitarbeiter eingeräumte Recht aus der Option ist höchstpersönlich und nicht übertragbar, das gilt auch für die Teilnahme an diesem Mitarbeiter-Optionenmodell selbst. Das Recht aus der Option ist weder belastbar noch verpfändbar.

3.) Anwendbares Recht

Dieses Mitarbeiter-Optionenmodell unterliegt österreichischem materiellem und formellem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention. Fabasoft AG treffen keine Rechtspflichten, die nicht in dieser Urkunde ausdrücklich festgelegt sind.